



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (Zensusausführungsgesetz -
ZensGAG)**

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011

(Zensusausführungsgesetz - ZensGAG)

A. Problem

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahre 2011 angeordnet. Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt. Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkszählung durch Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

- Auswertung der Melderegister,
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,
- Postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z.B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,
- Befragung der Verwalterinnen und Verwalter oder Bewohnerinnen und der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Bundesgesetz kann aus verfassungsrechtlichen Gründen keine verfahrensrechtlichen Bestimmungen treffen. Es ist daher ein Landesgesetz erforderlich.

B. Lösung

Das Zensusausführungsgesetz übersetzt das Zensusgesetz 2011 in Landesrecht. Es regelt Zuständigkeiten, das Verwaltungsverfahren und die Erstattung von Kosten im Rahmen der Konnexität.

Die Zuständigkeit der obersten Erhebungsstelle soll auf das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Freien und Hansestadt Hamburg (Statistikamt Nord) übergehen. Die Kreise und kreisfreien Städte werden Erhebungsstelle „vor Ort“. Sie wickeln insbesondere das Verfahren der Haushaltsstichproben ab, mit deren Hilfe eine Absicherung der registergestützten Daten erreicht werden soll. Die Haushaltsstichprobe dient darüber hinaus der Erhebung zusätzlicher Daten. Die Verfahrensregelungen ergeben sich weitgehend aus dem Landesstatistikgesetz, auf das umfänglich verwiesen wird.

C. Alternativen

Keine. Die Umsetzung der EU-Verordnung 763/2008 und des daraufhin erlassenen Zensusgesetzes 2011 des Bundes ist verpflichtend.

Hinsichtlich der Organisation wäre die zusätzliche Einrichtung von Erhebungsstellen in den betroffenen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern denkbar; diese Möglichkeit ist allerdings aus verwaltungsökonomischen Gründen verworfen worden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Der Zensus 2011 verursacht Kosten sowohl auf der Landesebene als auch auf der kommunalen Ebene. Der Bund beteiligt sich daran bundesweit insgesamt mit 250 Mio Euro. Davon entfallen 65 Mio Euro auf einen Vorwegabzug, den die Länder Bayern, Sachsen und Nordrhein-Westfalen für zentral erbrachte IT-Leistungen erhalten. Von den verbleibenden Bundesmitteln wird Schleswig-Holstein rd. 6,6 Mio Euro erhalten. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung ist zwischen den Ländern mit Wirkung vom 24. März 2010 abgeschlossen worden (vgl. auch § 25 ZensG 2011). Ein nicht unerheblicher Anteil wird der Erstattung der Kosten der Kreise und kreisfreien Städte dienen, bei denen die Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Erstattungshöhe soll durch eine Verordnung des Innenministeriums, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen sein wird, festgesetzt werden (§ 7 Ge-

setzentwurf). Die Kosten des Statistikamtes Nord sind im Haushalt mit 12 Mio Euro veranschlagt.

Die den Kreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage des Artikels 49 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (Konnexität) zu erstattenden Kosten sollen auf der Grundlage eines Berechnungsschemas ermittelt werden, das von mehreren Statistischen Ämtern unter der Federführung Nordrhein-Westfalens entwickelt worden ist. Die Rechnungshöfe der Länder haben die Berechnungsmethodik geprüft und als schlüssig und angemessen bezeichnet. Auf der jeweiligen Fallzahl der unterschiedlichen Aufgabenbereiche basierend werden über Verknüpfungen die Personal- und Sachkosten der einzelnen Aufgabenstellungen errechnet und in einer Tabelle dargestellt. In der Gesamtschau wird sich so eine Kostenerstattung in der Größenordnung von ca. 5,2 Mio Euro ergeben. Dabei ist die Berechnung des Personaleinsatzes allerdings systembedingt auf die reine Netto-Arbeitszeit reduziert worden, ohne sog. Präsenzzeiten zu berücksichtigen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine konkrete Tätigkeit auszuüben zur Verfügung stehen müssen, um ggf. Bürgeranfragen u.ä. zu beantworten. Dies muss kostenmäßig mit 2 Vollzeitkräften über einen Zeitraum von 18 Monaten berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der landeseigenen Personalkostenspauschale ergibt sich so ein Mehrbetrag in Höhe von ca. 1,5 Mio Euro, so dass mit einem Erstattungsvolumen in Höhe von insgesamt rd. 6,7 Mio Euro zu rechnen sein wird. Noch nicht abschließend geklärt ist die Frage einer möglichen Spitzabrechnung von Erstattungsbeträgen (z.B. Haushaltsstichprobe).

Die Gesamtkosten des Zensus werden einschließlich bereits geflossener Mittel derzeit auf rd. 20 Mio Euro geschätzt.

2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsaufwand entsteht in erster Linie im Statistikamt Nord, das nach § 1 Abs.1 ZensG 2011 und aufgrund dieses Gesetzes zentrale Aufgaben wahrzunehmen hat, sowie in den Kreisen und kreisfreien Städten, denen dieses Gesetz neue Aufgaben zuweist. Im Statistikamt Nord ist eine zeitlich begrenzte personelle Verstärkung erforderlich. Die kommunalen Behörden werden vornehmlich im Rahmen der Haushaltsstichprobe sowie im Zuge der Gebäude- und Wohnungszählung tätig werden. Organisatorisch müssen sie dafür einen räumlich abschließbaren Be-

reich vorhalten, in dem datenschutzrechtlich relevante Unterlagen sicher gelagert werden können. Im Übrigen wird neben dem Personalaufwand eine DV-Ausstattung benötigt.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die private Wirtschaft (ins. Hausverwaltungen) wird einerseits durch Zählvorgänge im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung belastet. Sie profitiert andererseits von den Ergebnissen der Volkszählung durch die Bereitstellung aktueller Zahlen, die Eingang in die eigenen Planungen finden können.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Landtag mit Schreiben vom 25. März 2010 zur Unterrichtung zugeleitet worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Entwurf

Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (Zensusausführungsgesetz - ZensGAG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und oberste Erhebungsstelle ist der Vorstand des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord), soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte führen den Zensus 2011 örtlich durch. Sie richten dazu im erforderlichen Umfang Erhebungsstellen ein. § 6 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), gilt mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 und des Absatzes 4 Satz 4 entsprechend.
- (3) Das Statistikamt Nord stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.
- (4) Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, die Kreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 2 Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Statistikamt Nord stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

§ 3 Organisation, Statistikgeheimnis

- (1) Die Erhebungsstellen unterstehen der Landrätin oder dem Landrat, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar.

- (2) Für die Erhebungsstellen sind jeweils eine Person als Erhebungsstellenleiterin oder Erhebungsstellenleiter sowie eine Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Hinsichtlich der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung sowie der Verschwiegenheit gilt § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3, Abs. 5 und 7 bis 9 LStatG entsprechend.
- (4) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in informationstechnischen Geräten mittels automatisierter Verfahren sind die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Datensicherheit zu gewährleisten.
- (5) Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 4 Durchführung von Erhebungen

- (1) Die Erhebungsstellen führen
 1. die Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 des Zensusgesetzes 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781),
 2. die Begehungen nach § 14 Abs. 3 ZensG 2011 und
 3. soweit ein schriftliches Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte, die Erhebungen nach § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 16 ZensG 2011 durch. Bei der Erhebung nach § 6 ZensG 2011 übernehmen die Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnerinnen und Bewohnern bei Antwortausfällen.
- (2) Ermittelte Angaben und eingegangene Erhebungsunterlagen übermitteln die Erhebungsstellen an das Statistikamt Nord.

§ 5 Erhebungsbeauftragte

- (1) Die Erhebungsstellen wählen Erhebungsbeauftragte nach § 11 ZensG 2011 in Verbindung mit § 14 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, ber. S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), aus und bestellen sie.

- (2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Kreise, Gemeinden und Ämter benennen den Erhebungsstellen auf Ersuchen Bedienstete und stellen sie für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.
- (3) Die Erhebungsstellen dürfen insbesondere zur Zuweisung von Aufgabenpensen, zur Wahrnehmung von Kontrollfunktionen und zur Berechnung von Aufwandsentschädigungen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten.

§ 6 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580), auskunftspflichtigen Stellen übermitteln dem Statistikamt Nord zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZensG 2011 genannten Daten für das Personal, das in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis zu den in § 2 Abs. 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten steht. Ausgenommen sind Erhebungseinheiten nach § 12 Abs. 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes. Satz 1 gilt nur, soweit es sich nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechtes beteiligt ist. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c ZensG 2011 auch das Kapitel im Haushaltsplan.

§ 7 Kostenregelung

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten für die durch dieses Gesetz verursachten Mehrbelastungen einen entsprechenden finanziellen Ausgleich. Die Höhe dieses Ausgleiches sowie das Verfahren der Erstattung regelt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen	Klaus Schlie
Ministerpräsident	Innenminister

Begründung

Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Zielsetzung

Mit dem Zensusgesetz 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl I S. 1781) hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) im Jahre 2011 angeordnet. Das Zensusgesetz 2011 dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen vom 9. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 218 S. 14), die gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 vorschreibt. Der Zensus ist außerdem national wie international ein wesentliches Fundament der Statistik. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z.B. die Fortschreibungsgrundlagen und Grundlagen für Stichprobenerhebungen, aufbauen. Dem Zensusgesetz 2011 ist das Zensusvorbereitungsgesetz 2011 vom 8. Dezember 2007 (BGBl I S. 2808) vorausgegangen, das die Gebäude- und Wohnungszählung vorbereitet hat.

Die letzten Volkszählungen fanden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987 und in der ehemaligen DDR im Jahre 1981 statt. Da die fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen und die darauf aufbauenden Statistiken mit wachsendem Abstand zu den letzten Volkszählungen immer ungenauer werden, ermöglicht es der neue Zensus, verlässliche Bevölkerungszahlen und weitere Grunddaten für politische und wirtschaftliche Entscheidungen und Planungen zu ermitteln.

Als Alternative zu einer herkömmlichen Volkzählung durch Befragung der Bevölkerung haben die statistischen Ämter des Bundes und der Länder in Umsetzung einer Entschließung des Deutschen Bundestages zum Volkszählungsgesetz 1987 (BT-Drs. 10/3843) einen registergestützten Zensus entwickelt. Der Methodenwechsel hin zu einem weitgehend registergestützten Zensus wird insbesondere durch die seit dem letzten Zensus eingetretenen Fortschritte im Bereich der Informationstechnologie und ihrem Einsatz in der öffentlichen Verwaltung ermöglicht. Der registergestützte Zensus besteht aus einer Kombination von fünf Elementen:

Auswertung der Melderegister,

Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand,

Postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümerinnen und der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten,

Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z.B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung,

Befragung der Verwalterinnen und Verwalter oder Bewohnerinnen und der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Das Zensusgesetz 2011 legt die Datenerhebung zum Zensus auf der Grundlage der Zensusverordnung der Europäischen Union fest, bestimmt den Berichtszeitpunkt und regelt die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie die Ausführungsbestimmungen zur Auskunftspflicht, Zusammenführung, Löschung und Aufbewahrung der Daten. Regelungen zu Organisations- und Verfahrensfragen, die für die Durchführung des Zensus notwendig sind, hat der Bund jedoch wegen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung weitgehend den Ländern überlassen. Nach § 1 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 wird der Zensus als Bundesstatistik durchgeführt. Dem Grundsatz des Artikels 83 des Grundgesetzes folgend führen die Länder die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheiten aus. Es obliegt daher nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes grundsätzlich auch den Ländern, das Verwaltungsverfahren zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt

Nach § 10 des Zensusgesetzes 2011 können die Länder zur Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8, 14, 15 und 16 des Zensusgesetzes 2011 Erhebungsstellen einrichten. Den Erhebungsstellen können auch Aufgaben übertragen werden, die nach dem Zensusgesetz 2011 von den statistischen Ämtern der Länder zu erfüllen sind. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf die Einrichtung von Erhebungsstellen in den Kreisen und kreisfreien Städten vor.

Die Erhebungsstellen haben die vom Bundesverfassungsgericht in dem sog. Volkszählungsurteil vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung zu erfüllen. Hierzu dienen Vorschriften zur Abschottung der Erhe-

bungsstellen in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht von den übrigen Stellen des Verwaltungsvollzugs und Vorschriften zur Sicherung des für die amtliche Statistik unabdingbaren Statistikgeheimnisses.

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord) nimmt in Schleswig-Holstein eine zentrale Stellung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik ein. Es ist daher für die Durchführung des Zensus 2011 zuständig, soweit nicht Aufgaben den Kreisen und kreisfreien Städten zugewiesen sind. Es stellt die amtliche Einwohnerzahl des Landes und der Gemeinden verbindlich fest. Neben weiteren ergänzenden organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen sind im Gesetzentwurf außerdem Regelungen zur Übermittlung von Daten öffentlicher Stellen an das Statistikamt Nord enthalten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt den Umstand, dass es sich bei dem Zensus 2011 um eine Form der Statistik handelt, die unter das Landesstatistikgesetz fällt, und trifft daher nur ergänzend eigenständige Regelungen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Aufgaben, Zuständigkeiten

Absatz 1

Die Bestimmung weist entsprechend § 1 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 und in Konkretisierung des § 4 des Landesstatistikgesetzes die Zuständigkeit für die Durchführung des Zensus 2011 dem Vorstand des Statistikamtes Nord zu und erklärt diesen zur obersten Erhebungsstelle. Der Vorstand hat als handelndes Organ der Anstalt des öffentlichen Rechts Behördeneigenschaft im Sinne des § 12 des Landesverwaltungsgesetzes. Die Zuständigkeiten werden durch die Verweisung auf Absatz 2 begrenzt.

Absatz 2

Das Statistikamt Nord als die für den Zensus 2011 zentral zuständige Behörde ist aus organisatorischen Gründen auf die Mitwirkung kommunaler Instanzen angewiesen, um die Aufgabe in der Breite landesweit bewältigen zu können. Das Gesetz überträgt daher den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus. Sie sind im Hinblick auf die weitgehend registergestützten Erhebungen und nur stichprobenartig durchzuführenden Haushaltebefragungen die Verwaltungsebene, die diese Aufgabe am effizientesten durchführen kann. Die Möglichkeiten zur kommunalen Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

Mit der Verweisung auf § 6 des Landesstatistikgesetzes in Satz 2 wird klargestellt, dass die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen. Der Vorstand des Statistikamtes Nord hat danach die Funktion der Fachaufsichtsbehörde im Sinne des § 17 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes. Im Rahmen der Fachaufsicht erteilt das Statistikamt Nord den Erhebungsstellen die fachlichen Vorgaben zur recht- und zweckmäßigen Durchführung des Zensus 2011. Die Weisungsbefugnis beinhaltet, dass das Statistikamt Nord entsprechend seiner zentralen Stellung bei der fachlichen Vorbereitung, Koordination und Durchführung des Zensus 2011 die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung trifft. Sein Weisungsrecht bezieht sich auch auf Vorbereitungsmaßnahmen und wird in diesen Fällen direkt gegenüber den in § 3 Abs. 1 genannten Personen ausgeübt, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Erhebungsstellen eingerichtet und noch keine Erhebungsstellenleitungen ernannt worden sind.

Absatz 3

Die Erfüllung der den Erhebungsstellen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben macht den Einsatz von speziellen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung notwendig, die vom Statistikamt Nord über den Statistischen Verbund zur Verfügung gestellt werden. Die für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus erforderliche IT-Infrastruktur wird arbeitsteilig von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder entwickelt und bereitgestellt. Nach den Grundsätzen der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung übernimmt im Statistischen Verbund jeweils ein statistisches Amt den IT-Betrieb eines Teilprojektes mit entsprechender Rechnerleistung (inkl. zentraler Datenhaltung) und bietet den anderen statistischen Ämtern einen Onlinezugriff auf das jeweilige Verfahren. Die arbeitsteilige IT-Produktion in Form der zentralen Datenverarbeitung und Datenhaltung ermöglicht eine effiziente und effektive Durchführung des Zensus. Durch eine Verteilung der Arbeiten auf verschiedene Standorte werden auch die Projektrisiken minimiert und die Datensicherheit optimiert. Die vorgesehene Arbeitsweise setzt voraus, dass auch die Erhebungsstellen über die zur Verfügung gestellten Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung an diese IT-Infrastruktur angeschlossen werden.

Absatz 4

Die kreisangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, den Kreis bei dessen Tätigkeit zu unterstützen. So können die besonderen Ortskenntnisse der Gemeinden für die Durchführung des Zensus 2011 genutzt werden. Dies insbesondere, um einzelne

Zweifelsfälle aufzuklären. Eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme personeller Kapazitäten ist nicht Gegenstand dieser Regelung. Die allgemeine Unterstützungspflicht wird insoweit durch § 5 Abs. 2 Satz 3 ergänzt, demzufolge auf Ersuchen u.a. Gemeinden und Ämter Bedienstete für die Übernahme der Tätigkeit einer oder eines Erhebungsbeauftragten zu benennen und freizustellen haben.

Zu § 2 Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl

Die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden ist nach § 1 Abs. 3 des Zensusgesetzes 2011 zentraler Zweck des Zensus. Der Zensus ist damit auch die Ausgangsbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Familienstand und Deutschen oder Ausländern entsprechend dem Bevölkerungsstatistikgesetz in der Fassung vom 14. März 1980 (BGBl I S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2008 (BGBl I S. 1290). Die amtlichen Einwohnerzahlen dienen außerdem in vielen weiteren Bereichen, z. B. beim Finanzausgleich sowie bei der Einteilung der Wahlkreise, als maßgebliche Bemessungsgrundlagen.

Das Statistikamt Nord erhält durch § 2 die materielle Befugnis, die amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen, und im Falle der Einwohnerzahlen der Gemeinden ein damit korrespondierendes Recht zur Feststellung durch Verwaltungsakt. Erst die verbindliche Feststellung der Einwohnerzahlen ermöglicht die Schaffung einer gesicherten Ausgangsdatenbasis für die Fortschreibung der Bevölkerung nach § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes. Den Gemeinden kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Interesse einer gesicherten Datenbasis die Obliegenheit zu, im Beanstandungsfall die festgestellte Einwohnerzahl fristgerecht gerichtlich überprüfen zu lassen (BVerwG, Beschluss vom 17.03.1992, Az. 7 B 24/92; vgl. auch VGH Mannheim NJW 1988, 988). Die endgültige amtliche Einwohnerzahl des Landes steht mit Bestandskraft der Bescheide des Statistikamtes Nord zur Feststellung der Einwohnerzahlen der Gemeinden fest.

Zu § 3 Organisation, Statistikgeheimnis

Soweit die Kreise oder kreisfreien Städte für die örtliche Durchführung Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit schließen, gelten die Regelungen des § 3 auch für die in Anspruch genommenen Beteiligten.

Absatz 1

Die Regelung stellt sicher, dass die Erhebungsstellen organisatorisch nicht einer anderen Verwaltungsstelle angegliedert und einer Amtsleiterin oder einem Amtsleiter

unterstellt werden. Dies dient der organisatorischen Trennung der Erhebungsstellen von den Stellen, die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs wahrnehmen.

Absatz 2

Für jede Erhebungsstelle sind mindestens eine Erhebungsstellenleiterin oder ein Erhebungsstellenleiter sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Erhebungsstellenleitung hat zunächst die vorbereitenden Maßnahmen zu veranlassen, die der Erhebungsstelle die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht. Hierzu gehören etwa die Personalgewinnung und die Ausstattung der Erhebungsstelle mit den erforderlichen Sachmitteln, insbesondere einem Personalcomputer mit Internetanschluss. Außerdem hat die Erhebungsstellenleitung die Durchführung der Erhebungen zu leiten, das Erhebungsstellenpersonal sowie die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten zu beaufsichtigen und auf die Einhaltung der Schutzvorkehrungen zur Wahrung des Statistikgeheimnisses zu achten.

Absatz 3

Die Bestimmung verweist hinsichtlich der räumlichen, organisatorischen und personellen Trennung sowie der Verschwiegenheit auf das Landestatistikgesetz. Damit wird auf die seit langem bewährten Verfahrensregelungen des Statistikrechtes zurückgegriffen. Sie entsprechen den Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichtes. Danach bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonderer Vorkehrungen für die Durchführung und Organisation der Datenerhebung und Datenverarbeitung. Von besonderer Bedeutung sind hiernach wirksame Abschottungsregelungen nach außen; insbesondere ist die strikte Geheimhaltung der zu statistischen Zwecken erhobenen Einzelangaben unverzichtbar. Außerdem sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Trennung von Statistik und Verwaltungsvollzug sicherzustellen (informationelle Gewaltenteilung).

Zur Sicherstellung der räumlichen und organisatorischen Trennung muss die Erhebungsstelle, soweit nicht bereits eine Statistikstelle besteht, zumindest mit einem geeigneten Raum ausgestattet sein, der gegen den Zutritt unbefugter Personen gesichert ist. Außerdem muss sie als eine von anderen Verwaltungsstellen getrennte Dienststelle organisiert und mit eigenem Personal ausgestattet sein.

Die personelle Trennung gilt für die gesamte Dauer der Verarbeitung von Einzelangaben. In der Erhebungsstelle dürfen in dieser Zeit keine anderen Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden.

Für die Zeit bis zum Eingang ausgefüllter Fragebogen ist der Wechsel kommunaler Bediensteter von ihrem zugewiesenen Arbeitsplatz in der Erhebungsstelle in den normalen Verwaltungsvollzug trotz des personellen Trennungsgebotes nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Festlegung der Zeiten, die den Tätigkeiten in der Erhebungsstelle vorbehalten sind, wird durch die Dienstanweisung geregelt. Die Grenze des Zulässigen wird dabei erst dann überschritten, wenn sich vom Arbeitsablauf her beide Tätigkeitsbereiche so berühren, dass eine Vermischung der Tätigkeiten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nahe liegt.

Die Beschränkung des Zutritts zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle nach dem in Bezug genommenen § 7 Abs. 5 des Landesstatistikgesetzes dient der Sicherung des Prinzips der räumlichen Trennung. Zugangsberechtigt sind nur die der Erhebungsstelle zugeordneten Personen. Das Recht der Beauftragten des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz auf Zutritt zu den Diensträumen öffentlicher Stellen im Rahmen seiner Kontrollbefugnis nach § 41 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), bleibt davon unberührt. Das Nähere zur Regelung der Zugangsberechtigung wird in der nach § 7 Abs. 9 Landesstatistikgesetz zu erlassenden Dienstanweisung festzulegen sein.

Die Personen, denen die Erhebungsstellen nach Absatz 1 organisatorisch unterstellt sind, dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die Einzelangaben enthalten, da ihnen auch andere Verwaltungsstellen unterstellt sind, die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen. Das Prinzip der räumlichen Trennung erfordert, dass für die Betreuung von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten ein vom übrigen Teil der Erhebungsstelle abgetrennter Bereich geschaffen wird, in dem bzw. von dem aus kein Einblick in Unterlagen mit statistischen Einzelangaben genommen werden kann.

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für eine Tätigkeit in der Erhebungsstelle abgeordnet werden. Weder das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil noch das Zensusgesetz 2011 schließen Bedienstete aus bestimmten sensiblen Bereichen (z. B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer- und Sozialamt) aus. Dies ist insofern sachgerecht, weil diese Personen mit den Befragten in der Regel nicht persönlich zusammentreffen und weil die Wahrung des Statistikgeheimnisses durch das absolute Verwendungs- und Verwertungsverbot für die aus der Tätigkeit in den Erhebungsstellen gewonnenen Erkenntnisse

gewährleistet ist. Zur Vertrauensbildung empfiehlt es sich dennoch, in der Erhebungsstelle keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs einzusetzen, soweit die personelle Ausstattung der kommunalen Körperschaft dies zulässt.

Die Vorschrift enthält darüber hinaus durch die Verweisung auf § 7 Abs. 8 des Landesstatistikgesetzes ein personenbezogenes Zweckentfremdungs- und Offenbarungsverbot für alle Erkenntnisse, die die in den Erhebungsstellen tätigen Personen anlässlich ihrer Tätigkeit für den Zensus gewonnen haben. Das Offenbarungsverbot gilt absolut; es greift daher auch gegenüber Vorgesetzten, die nicht in der Erhebungsstelle tätig sind. Durch die auch über eine ggf. bereits bestehende allgemeine Verschwiegenheitspflicht hinaus zu veranlassende zusätzliche Belehrung und schriftliche Verpflichtung nach § 7 Abs. 8 des Landesstatistikgesetzes sollen den in den Erhebungsstellen tätigen Personen die Sensibilität der Daten und die Bedeutung der zu beachtenden Gebote und Verbote verdeutlicht werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 des Zensusgesetzes 2011 auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

Aus der Verweisung auf § 7 Abs. 9 des Landesstatistikgesetzes folgt, dass die Einzelheiten der Abschottung in einer schriftlichen Dienstanweisung zu regeln sind. In der Dienstanweisung sind Regelungen zur Bestimmung der Räumlichkeiten der Erhebungsstelle, zu Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt, zur Zugangsberechtigung und zur Zugangskontrolle, zur Geschäftsverteilung, zur Vertretung und zur Dienstaufsicht sowie zu organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen zur Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen zu treffen, soweit die Sicherheitsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der betroffenen kommunalen Körperschaft liegt.

Absatz 4

Die Regelungen sehen besondere Vorkehrungen zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Hinblick auf die Verarbeitung von statistischen Einzelangaben in informationstechnischen Geräten mit Hilfe automatisierter Verfahren vor. Allgemeine datenschutzrechtliche Anforderungen sind zu beachten (vgl. die §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes sowie die Datenschutzverordnung vom 9. Dezember 2008, GVOBl. Schl.-H. S. 841).

Absatz 5

Die Regelung soll verhindern, dass die Erhebungsstellen Auswertungen der erhobe-

nen Daten selbst vornehmen oder durch beauftragte Dritte vornehmen lassen. Davon unberührt bleibt jedoch die spätere Möglichkeit der statistischen Auswertungen für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke der nach § 22 Abs. 2 des Zensusgesetzes 2011 übermittelten Daten durch kommunale Statistikstellen.

Zu § 4 Durchführung von Erhebungen

Absatz 1

Die Bestimmung legt fest, welche Aufgaben die Erhebungsstellen zu erledigen haben. Dazu gehören bestimmte Aufgabenbereiche bei der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 6 des Zensusgesetzes 2011. Die Gebäude- und Wohnungszählung wird vom Statistikamt Nord als schriftliche Befragung durchgeführt. Die Erhebungsstellen haben hier Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung der Auskunftspflicht, der Klärung von Zweifelsfällen oder der ersatzweisen Befragung bei Antwortausfällen, wenn im schriftlichen Verfahren keine Klärung herbeigeführt werden kann.

Die Erhebungsstellen sind ferner zuständig für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis. Sie verfolgt nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 als ein wesentliches Ziel die Feststellung und statistische Korrektur von Über- und Untererfassungen der Melderegister in Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis dient auf diese Weise in Gemeinden der Ermittlung belastbarer amtlicher Einwohnerzahlen sowie der Bereitstellung der Grundlage für die Fortschreibung der amtlichen Einwohnerzahlen für die Zeit zwischen zwei Volkszählungen. In Gemeinden unter 10 000 Einwohnern wird die Qualität der Daten durch die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten gemäß § 16 des Zensusgesetzes 2011 gesichert.

Die Erhebungsstellen sind darüber hinaus zuständig für die Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen (Gemeinschafts-, Anstalts- und Notunterkünfte, Wohnheime und ähnliche Unterkünfte) nach § 8 des Zensusgesetzes 2011.

Im Rahmen des § 14 des Zensusgesetzes 2011 überprüft das Statistikamt Nord zur Qualitätssicherung ergänzend die nach dem Zensusvorbereitungsgesetz ausschließlich aus Registern gewonnenen Anschriften mit Wohngebäuden und von bewohnten Unterkünften. Nach Abschluss der Prüfung führt das Statistikamt Nord eine schriftliche Erhebung bei den nach § 18 Abs. 2 des Zensusgesetzes 2011 auskunftspflichtigen Personen durch. Nummer 2 legt fest, dass den Erhebungsstellen bei der ergänzenden Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und von bewohnten Unterkünften nach § 14 Abs. 3 des Zensusgesetzes 2011 die Aufgabe der Begehung zufällt, wenn die schriftliche Erhebung des Statistikamtes Nord zu keinem Ergebnis geführt hat. Eine Begehung ist die Inaugenscheinnahme der Liegenschaft

vom öffentlichen Straßenraum oder vom öffentlich zugänglichen Grundstücksteil (§ 14 Abs. 3 Satz 2 des Zensusgesetzes 2011). Die Inaugenscheinnahme erfolgt als Beobachtung von außen ohne technische Mittel, wie sie jedermann möglich ist.

Bei der Erhebung nach § 15 Abs. 3 und 4 des Zensusgesetzes 2011 wirken die Erhebungsstellen mit. Sofern die Erhebungen im schriftlichen Verfahren durch das Statistikamt Nord nicht erfolgreich waren, führen die Erhebungsstellen bei nur mit Nebenwohnungen gemeldeten Personen oder Personen mit mehr als einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, die in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern gemeldet sind, die Erhebungen zur Feststellung des Wohnungsstatus durch.

Absatz 2

Die Ergebnisse der Feststellungen übermitteln die Erhebungsstellen an das Statistikamt Nord.

Zu § 5 Erhebungsbeauftragte

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist beim Zensus 2011 aus erhebungstechnischen Gründen unverzichtbar. Erhebungsbeauftragte sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus Aufgaben außerhalb der Erhebungsstellen wahrnehmen. Sie werden für die Befragungen in den Haushalten benötigt, da die persönliche Befragung die bewährte Form für Haushaltsbefragungen ist.

Absatz 1

Anforderungen und Aufgaben der Erhebungsbeauftragten regeln die in Bezug genommenen § 11 des Zensusgesetzes 2011 sowie § 14 des Bundesstatistikgesetzes. Danach müssen Erhebungsbeauftragte zuverlässig und verschwiegen sein; sie sind schriftlich auf das Statistikgeheimnis zu verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit an; ihre während dieser Tätigkeit gewonnenen Kenntnisse dürfen sie nicht anderweitig verwenden. Sie dürfen zudem nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden. Ein Einsatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Gefahr besteht, dass sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit die Erhebungsdaten zu Lasten der Auskunftspflichtigen nutzen könnten. Sie können im Rahmen der in § 4 Abs. 1 genannten Aufgabenfelder eingesetzt werden.

Absatz 2

Die Vorschrift ergänzt § 11 Abs. 2 des Zensusgesetzes 2011, wonach Bedienstete

von Bund und Ländern zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte verpflichtet werden können. Nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Zensusgesetzes 2011 sind die Länder ermächtigt, weitere Bürgerinnen und Bürger zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu verpflichten. Eine Befreiung von der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, dass eine Erfüllung dieser Pflicht unzumutbar erscheint. Es muss deshalb glaubhaft gemacht werden, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte wegen Krankheit, Gebrechen oder einem ähnlichen wichtigen Grund nicht oder nicht ordnungsgemäß möglich ist oder den betroffenen Personen dadurch berufliche oder wirtschaftlich nicht zumutbare Nachteile entstehen. Zur Beurteilung, ob ein anderer wichtiger Grund vorliegt, kann auch § 20 der Gemeindeordnung entsprechend herangezogen werden.

Gemeinden, Kreise und Ämter sind auf Ersuchen verpflichtet, Bedienstete für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter zu benennen. Die Benennungspflicht gegenüber den Erhebungsstellen oder dem Statistikamt Nord ist Amtshilfe nach den §§ 32 ff. des Landesverwaltungsgesetzes. Aus dem in § 33 Abs. 1 Nr. 1 LVwG zu entnehmenden Grundsatz der Nachrangigkeit der Amtshilfe gegenüber dem Tätigwerden der Behörde mit eigenen Kräften ist zu folgern, dass das Ersuchen nur gestellt werden kann, wenn es der Erhebungsstelle nicht gelingt, in einem bestimmten Bezirk geeignete Erhebungsbeauftragte selbst zu gewinnen. Bei einem solchen Ersuchen ist zu berücksichtigen, ob lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen würden, wenn Bedienstete von Behörden bei der Erhebung während der Dienstzeit eingesetzt werden. Sofern im Ausnahmefall ein Einsatz tatsächlich während der Dienstzeit erforderlich werden sollte, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Land oder den kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen die Erhebungsstellen eingerichtet sind. Die verpflichteten und im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entschädigten Bediensteten können die (stundenweise) versäumte Dienstzeit nachholen.

Die Erhebungsbeauftragten müssen in ihre Aufgaben eingewiesen und entsprechend angeleitet werden. Sie unterliegen dem Weisungsrecht der Erhebungsstellen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes. Die Schulungspflicht ergibt sich aus § 17 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011, nach der die Erhebungsstellen zur Sicherung der Qualität der Durchführung des Zensus die Aufgabe haben, die Schulung und die Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind dem Statistikamt Nord vorzulegen und werden von diesem geprüft.

Absatz 3

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (vgl. § 2 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz) der Erhebungsbeauftragten bei den Erhebungsstellen ist zur Zuteilung von Aufgabenpensen, zur Kontrolle der Tätigkeiten und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen erforderlich. Dazu gehört auch die Verknüpfung mit Daten zur Organisation der Durchführung von Erhebungen (keine Verknüpfung mit den eigentlichen Erhebungsdaten) nach § 4.

Zu § 6 Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die in § 6 vorgesehene Datenübermittlungspflicht ergänzt die Regelung des § 5 des Zensusgesetzes 2011. Dieser sieht lediglich die Übermittlung von Daten der nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) auskunftspflichtigen Stellen vor, soweit es sich dabei um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten handelt, an denen der Bund im in § 2 Abs. 1 Nr. 10 FPStatG festgelegten Umfang beteiligt ist. Die Regelung der entsprechenden Verpflichtung der nach dem FPStatG auskunftspflichtigen Stellen auf Landes- und Kommunalebene gegenüber dem Statistikamt Nord ist dem Landesrecht vorbehalten. Um die Personalbestandsdaten des gesamten öffentlichen Bereichs für Zwecke des Zensus 2011 nutzen zu können, ordnet die Vorschrift des § 6 demzufolge die Übermittlung von Daten auch der übrigen nach § 2 Abs. 1 FPStatG auskunftspflichtigen Stellen des Landes und der Gemeinden an. Ohne die Festlegung dieser Datenübermittlungspflicht könnte das Statistikamt Nord seine eigene Datenlieferungsverpflichtung an das Statistische Bundesamt nach § 5 Satz 2 des Zensusgesetzes 2011 nicht erfüllen.

Mit den Daten der Personal führenden Stellen zu Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie Dienstordnungsangestellten stehen ergänzend zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit Verwaltungsdaten zur Verfügung, die für den Nachweis von Zensusergebnissen zur Erwerbstätigkeit genutzt werden. Die Nutzung des Berichtskreises und des Berichtswegs, über den nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz ohnehin jährlich Daten an das Statistikamt Nord übermittelt werden, garantiert eine effiziente Datenübermittlung.

Die Datenübermittlung umfasst bei Personal der Erhebungseinheiten des Landes nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 10 des FPStatG auch die haushaltsrechtliche Zuordnung nach Kapiteln, um so die Zuordnung des Personals zu den staatlichen Aufgabenbereichen zu erleichtern. Die Erweiterung belastet die auskunftspflichtigen Stellen nicht, da die entsprechenden Gliederungsziffern auf Grund der Haushaltssystematik bekannt sind und auch regelmäßig im Rahmen der Auskunftspflicht für die Perso-

nalstandsstatistik nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz übermittelt werden.

Zu § 7 Kostenregelung

Die Erstattungsregelung ist Folge des Konnexitätsprinzips nach Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung. Werden danach die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Um das Gesetzgebungsverfahren von der Frage der Höhe, die von einer Vielzahl von Parametern abhängt, zu entlasten, regelt das Gesetz den grundsätzlichen Anspruch und überlässt die konkrete Festlegung einer Verordnung des Innenministeriums, die es im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erlassen hat.

Die zu erstattenden Kosten sollen auf der Grundlage eines Berechnungsschemas ermittelt werden, das von mehreren Statistischen Ämtern unter der Federführung Nordrhein-Westfalens entwickelt worden ist. Die Rechnungshöfe der Länder haben die Berechnungsmethodik geprüft und als schlüssig und angemessen bezeichnet. Auf der jeweiligen Fallzahl der unterschiedlichen Aufgabenbereiche basierend werden über Verknüpfungen die Personal- und Sachkosten der einzelnen Aufgabenstellungen errechnet und in einer Tabelle dargestellt. In der Gesamtschau wird sich so eine Kostenerstattung in der Größenordnung von ca. 5,2 Mio Euro ergeben. Dabei ist die Berechnung des Personaleinsatzes allerdings systembedingt auf die reine Netto-Arbeitszeit reduziert worden, ohne sog. Präsenzzeiten zu berücksichtigen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine konkrete Tätigkeit auszuüben zur Verfügung stehen müssen, um ggf. Bürgeranfragen u.ä. zu beantworten. Dies muss kostenmäßig mit 2 Vollzeitkräften über einen Zeitraum von 18 Monaten berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der landeseigenen Personalkostenspauschale ergibt sich so ein Mehrbetrag in Höhe von ca. 1,5 Mio Euro, so dass mit einem Erstattungsvolumen insgesamt in Höhe von rd. 6,7 Mio Euro zu rechnen sein wird. Nicht abschließend geklärt ist die Frage einer möglichen Spitzabrechnung von Erstattungsbeiträgen (z.B. Haushaltsstichprobe). Dies wird im Rahmen der Verordnung zu regeln sein.

Die Gesamtkosten des Zensus werden derzeit auf rd. 20 Mio Euro geschätzt.

Zu § 8 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.